Bundesgesetzblatt

Teil I

Z 1997 A

1973	Ausgegeben zu Bonn am 12. Juli 1973	Nr. 54
Tag	To be 14	Coito
Tag	Inhalt	Seite
6. 7. 73	Gesetz über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 1973 (Haushaltsgesetz 1973)	7 33
5. 7. 73	Zweite Verordnung zur Änderung der Eichpflicht-Ausnahmeverordnung	748
5, 7, 73	Fünfte Verordnung zur Änderung der Butterverordnung	752
	Hinweis auf andere Verkündungsblätter Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	754

Gesetz über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 1973 (Haushaltsgesetz 1973)

Vom 6. Juli 1973

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Bundeshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 1973 wird in Einnahme und Ausgabe auf 120 236 200 000 Deutsche Mark festgestellt.

§ 2

- (1) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, zur Deckung von Ausgaben für das Haushaltsjahr 1973 Kredite bis zur Höhe von 1862 000 000 Deutsche Mark aufzunehmen.
- (2) Dem Kreditrahmen nach Absatz 1 wachsen die Beträge zur Tilgung von im Haushaltsjahr 1973 fällig werdenden Krediten zu, deren Höhe sich aus der Finanzierungsübersicht (Teil II des Gesamtplans) ergibt.
- (3) Der Bundesminister der Finanzen wird ferner ermächtigt, zur Abschöpfung von Liquidität und Kaufkraft Kredite bis zu einer Höhe von 4 000 000 000 Deutsche Mark aufzunehmen (Stabilitätsanleihe). Die Einnahmen sind auf einem Sonderkonto bei der Deutschen Bundesbank stillzulegen.

§ 3

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, Kassenverstärkungskredite bis zur Höhe von 7 000 000 000 Deutsche Mark aufzunehmen. Darauf sind die Beträge anzurechnen, die auf Grund von Ermächtigungen früherer Haushaltsgesetze aufgenommen sind.

§ 4

- (1) Der Bundesminister der Finanzen kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Verkehr Gesellschaften des privaten Rechts vertraglich mit der Finanzierung des Baues von Bundesfernstraßen auf Grund des Artikels 2 Abs. 2 des Straßenbaufinanzierungsgesetzes vom 28. März 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 201), geändert durch das Gesetz über Umstellung der Abgaben auf Mineralöl vom 20. Dezember 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 995), und mit der Finanzierung von Investitionsvorhaben des Wasserstraßenbaues bis zur Höhe von insgesamt 600 000 000 Deutsche Mark beauftragen.
- (2) Der Bundesminister der Finanzen kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit Kreditinstitute oder sonstige Einrichtungen vertraglich mit der Finanzierung

von Aufgaben nach dem Gesetz zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze (KHG) vom 29. Juni 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1009) bis zur Höhe von insgesamt 1 000 000 000 Deutsche Mark beauftragen.

§ 5

- (1) Innerhalb der einzelnen Kapitel können verwendet werden (einseitige Deckungsfähigkeit)
- 1. Einsparungen bei Titel 422 01 zur Verstärkung der bei Titel 422 02 veranschlagten Ausgaben;
- 2. Einsparungen bei Titel 423 01 zur Verstärkung der bei Titel 423 02 veranschlagten Ausgaben;
- 3. Einsparungen bei Titeln der Gruppen 422, 423, 425 und 426 zur Verstärkung von Ausgaben bei Titeln der Gruppen 443 und 453.
- (2) Die Erläuterungen zu den Titeln 425 01 sind hinsichtlich der Zahl der für die einzelnen Vergütungsgruppen angegebenen Stellen verbindlich. Abweichungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Bundesministers der Finanzen.
- (3) Die obersten Bundesbehörden können mit Zustimmung des Bundesministers der Finanzen die Deckungsfähigkeit der Ausgaben bei Titeln der Gruppen 511 bis 519, 523, 526, 527, 531, 539 und 547 innerhalb eines Kapitels anordnen, soweit die Mittel nicht übertragbar sind, der Mehrbedarf des Einzeltitels nicht mehr als 15 vom Hundert beträgt und die Maßnahme wirtschaftlich zweckmäßig erscheint.
- (4) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, mit Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages innerhalb des Einzelplans 14 (Bundesminister der Verteidigung) die Deckungsfähigkeit der Ausgaben bei Titeln der Gruppen 551, 553 bis 559 der Kapitel 14 08 und 14 11 bis 14 20 anzuordnen, falls dies auf Grund später eingetretener Umstände wirtschaftlich zweckmäßig erscheint. Diese Regelung gilt auch für übertragbare Ausgaben. § 37 der Bundeshaushaltsordnung bleibt unberührt.
- (5) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, mit Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages anzuordnen, daß Einsparungen bei Titeln des Kapitels 10 04 zur Verstärkung der Ausgaben bei Titeln der Kapitel 10 02 und 10 03 verwendet werden.

§ 6

Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Zuwendungen im Sinne des § 23 der Bundeshaushaltsordnung zur Deckung der gesamten Ausgaben oder eines nicht abgegrenzten Teils der Ausgaben einer Stelle außerhalb der Bundesverwaltung (institutionelle Förderung) sind gesperrt, wenn der Haushalts- oder Wirtschaftsplan des Zuwendungsempfängers nicht von dem zuständigen Bundesminister und dem Bundesminister der Finanzen gebilligt ist. Der Bundesminister der Finanzen hat vor der Aufhebung der Sperre die Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages einzuholen, wenn die Zuwendungen den Betrag von 200 000 Deutsche Mark im Haushaltsjahr überschreiten.

§ 7

Der Bund kann den Ländern auf Grund von Verwaltungsvereinbarungen Finanzhilfen im Sinne des Artikels 104 a Abs. 4 des Grundgesetzes nach Maßgabe der dafür im Bundeshaushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel gewähren.

§ 8

Abweichend von § 35 der Bundeshaushaltsordnung sind zuviel gezahlte Personalausgaben in jedem Fall von der Ausgabe abzusetzen. Das gleiche gilt für die Umsatzsteuer-Kürzungsbeträge nach § 2 des Berlinförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Oktober 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 1481).

§ 9

- (1) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen zu übernehmen
- a) im Zusammenhang mit förderungswürdigen Ausfuhren zugunsten von Ausführern und zugunsten von Kreditgebern für Kredite an ausländische Schuldner. — Die Gewährleistungen werden nach Richtlinien übernommen, die der Bundesminister für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen, dem Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit und dem Bundesminister des Auswärtigen festlegt —,
 - b) im Zusammenhang mit Ausfuhren, an deren Durchführung ein besonderes staatliches Interesse der Bundesrepublik Deutschland besteht, zugunsten von Ausführern und zugunsten von Kreditgebern für Kredite an ausländische Schuldner;
- a) für Kredite an ausländische Schuldner im Zusammenhang mit der Gewährung bilateraler Kapitalhilfe,
 - b) für andere Kredite an ausländische Schuldner, wenn dies der Finanzierung förderungswürdiger Vorhaben dient oder im besonderen staatlichen Interesse der Bundesrepublik Deutschland liegt;
- 3. zur Absicherung des politischen Risikos bei förderungswürdigen Kapitalanlagen im Ausland, wenn zwischen der Bundesrepublik und dem Land, in dem das Kapital angelegt wird, eine Vereinbarung über die Behandlung von Kapitalanlagen besteht oder, solange dies nicht der Fall ist, durch die Rechtsordnung des betreffenden Landes oder in sonstiger Weise ein ausreichender Schutz der Kapitalanlage gewährleistet erscheint. Die Gewährleistungen werden nach Richtlinien übernommen, die der Bundesminister für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen, dem Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit und dem Bundesminister des Auswärtigen festlegt —;

- 4. zum Zwecke der Umschuldung durch den Bund gedeckter Forderungen deutscher Gläubiger. — Dabei können die Selbstbeteiligungen nachträglich ermäßigt sowie in Ausnahmefällen Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen für bisher ungedeckte Forderungen übernommen werden, wenn andernfalls die Umschuldungsmaßnahmen nicht durchgeführt werden können —.
- (2) Der Höchstbetrag der Gewährleistung nach Absatz 1 Nr. 1 wird auf 35 000 000 000 Deutsche Mark, der Höchstbetrag der Gewährleistungen nach Absatz 1 Nr. 2 bis 4 auf insgesamt 12 500 000 000 Deutsche Mark festgesetzt.

§ 10

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen für Bevorratungsmaßnahmen auf dem Ernährungsgebiet bis zur Höhe von 2 000 000 000 Deutsche Mark zu übernehmen.

§ 11

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen bis zur Höhe von 1 500 000 000 Deutsche Mark zur Förderung der Berliner Wirtschaft und des Warenverkehrs mit Berlin nach Richtlinien zu übernehmen, die der Bundesminister für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen und den sonst beteiligten Fachministern festlegt.

§ 12

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen bis zur Höhe von 33 700 000 000 Deutsche Mark zu übernehmen

- zur Förderung der gewerblichen Wirtschaft und der freien Berufe, wenn eine anderweitige Finanzierung nicht möglich ist und ein allgemeines volkswirtschaftliches Interesse an der Durchführung der Maßnahmen besteht;
- 2. zur Förderung des Verkehrswesens;
- 3. zur Förderung des Wohnungsbaues, insbesondere des öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbaues, zur Förderung des Baues gewerblicher Räume, wenn der Bau der gewerblichen Räume im Zusammenhang mit dem Bau von Wohnungen steht, sowie zur Förderung der Instandsetzung und Modernisierung von Wohngebäuden und des Erwerbs vorhandener Wohnungen durch kinderreiche Familien;
- zur Förderung städtebaulicher Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen;
- für Verbindlichkeiten, die der Deutschen Siedlungs- und Landesrentenbank aus der Ausgabe von Schuldverschreibungen erwachsen § 3 des Gesetzes über die Zusammenlegung der Deutschen Landesrentenbank und der Deutschen Siedlungsbank vom 27. August 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1001) —;

- für Maßnahmen gemäß § 5 des Landwirtschaftsgesetzes vom 5. September 1955 (Bundesgesetzblatt I S. 565);
- 7. zur Förderung der Fischwirtschaft;
- 8. im Zusammenhang mit der Freigabe beschlagnahmter deutscher Auslandsvermögen;
- 9. für Verbindlichkeiten des Ausgleichsfonds aus der Eintragung der Schuldbuchforderungen oder der Aushändigung von Schuldverschreibungen nach § 252 Abs. 3 des Lastenausgleichsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1909), zuletzt geändert durch das Sechsundzwanzigste Gesetz zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes (26. ÄndG LAG) vom 24. August 1972 (Bundesgesetzblatt I S. 1537);
- 10. im Zusammenhang mit der Abdeckung von Haftpflichtrisiken, insbesondere aus Anlaß
 - a) des Betriebs von Atomanlagen sowie der Beförderung und Verwendung von Kernbrennstoffen und sonstigen radioaktiven Stoffen für friedliche Zwecke,
 - b) des Bezugs solcher Stoffe,
 - soweit dadurch eine Finanzierung aus Haushaltsmitteln vermieden wird;
- 11. im Zusammenhang mit der Beschaffung von Kernbrennstoffen, die die Europäische Atomgemeinschaft auf Grund bilateraler Abkommen mit den Vereinigten Staaten von Amerika für Benutzer in der Bundesrepublik bezieht, wenn die Europäische Atomgemeinschaft nach dem Beschluß des Rates vom 5./7. März 1962 die Beschaffung der Kernbrennstoffe hiervon abhängig macht. — Die vertragliche Verpflichtung der Benutzer auf Freistellung des Bundes bleibt unberührt —:
- 12. für Kredite, die das vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen beauftragte Kreditinstitut im Zusammenhang mit der Gewährung von Kapitalisierungsbeträgen an Versorgungsberechtigte gemäß dem Gesetz zur Sicherstellung der Grundrentenabfindung in der Kriegsopferversorgung vom 27. April 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 413) aufnimmt;
- 13. für Kredite, die die vom Bundesminister der Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit beauftragten Einrichtungen zur anteiligen Finanzierung der Investitionskosten von Krankenhäusern gemäß dem Gesetz zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze (KHG) vom 29. Juni 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1009) aufnehmen:
- 14. für ein Darlehen, das die Mühlenstelle zur Vorfinanzierung von Abfindungen für die Stilllegung von Mühlen nach dem Gesetz über abschließende Maßnahmen zur Schaffung einer

- leistungsfähigen Struktur des Mühlengewerbes (Mühlenstrukturgesetz) vom 22. Dezember 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 2098) aufnimmt;
- 15. zur Abdeckung von Risiken der Versicherungswirtschaft aus der Versicherung des Kriegsrisikos für den grenzüberschreitenden Gütertransport im See- und Luftverkehr;
- 16. zur Förderung der Anpassung und der Gesundung des deutschen Steinkohlenbergbaues und der deutschen Steinkohlenbergbaugebiete;
- im Falle eines unvorhergesehenen, unabweisbaren Bedürfnisses, insbesondere für Notmaßnahmen.

§ 13

Gewährleistungen nach den §§ 9 bis 12 können auch in ausländischer Währung übernommen werden; sie sind zu dem Mittelkurs, der vor Ausfertigung der Urkunden zuletzt amtlich festgestellt worden ist, auf den Höchstbetrag anzurechnen.

§ 14

- (1) Auf die Höchstbeträge der §§ 9 bis 12 werden jeweils die Gewährleistungen auf Grund der entsprechenden Ermächtigungen angerechnet, die in den §§ 9 bis 12 des Haushaltsgesetzes 1972 enthalten sind. Die Anrechnung erfolgt, soweit der Bund noch in Anspruch genommen werden kann oder soweit er in Anspruch genommen worden ist und für die erbrachten Leistungen keinen Ersatz erlangt hat.
- (2) Soweit der Bund ohne Inanspruchnahme von seiner Haftung frei wird oder Ersatz für erbrachte Leistungen erlangt hat, ist eine übernommene Gewährleistung auf den Höchstbetrag nicht mehr anzurechnen.
- (3) Die Ermächtigungsrahmen der §§ 9 bis 12 können mit Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages auch für Zwecke der jeweils anderen Vorschriften verwendet werden.

§ 15

- (1) Im Haushaltsjahr 1973 sind 2000 Planstellen für Beamte und Stellen für Angestellte (Stellen) nach Maßgabe der Absätze 2 bis 3 einzusparen. Sie verteilen sich in dem Verhältnis auf die Einzelpläne, das dem jeweiligen Anteil am Gesamtsoll der Stellen des Bundeshaushalts entspricht; in den hiernach auf den Einzelplan 14 entfallenden Anteil einzusparender Stellen sind an Stelle von Planstellen für Beamte oder Stellen für Angestellte auch Planstellen für Soldaten außerhalb von Truppenverwendungen einzubeziehen. Das Nähere regelt der Bundesminister der Finanzen
- (2) Um die auf den jeweiligen Einzelplan entfallenden Einsparungen zu erreichen, darf eine entsprechende Zahl freier oder im Haushaltsjahr 1973 frei werdender Stellen nicht wieder besetzt werden. § 5 Abs. 6 des Bundesbesoldungsgesetzes bleibt unberührt.

- (3) Die Stellen, die gemäß Absatz 2 nicht wieder besetzt werden dürfen, fallen mit Ablauf des Haushaltsjahres 1973 weg.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für die Organe der Rechtsprechung und der inneren Sicherheit.

§ 16

- (1) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, mit Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages Planstellen zusätzlich auszubringen, wenn ein unvorhergesehenes und unabweisbares, auf andere Weise nicht zu befriedigendes Bedürfnis für die Personalvermehrung vorliegt, das ein Hinausschieben der Entscheidung bis zur Verkündung eines Nachtragshaushalts oder des Haushaltsgesetzes für das Haushaltsjahr 1974 ausschließt. Die zusätzlichen Planstellen sind mit dem Vermerk "künftig wegfallend" zu versehen. Über den weiteren Verbleib ist in dem nächsten Haushaltsplan zu entscheiden. Bis zu dieser Entscheidung findet § 47 Abs. 2 Bundeshaushaltsordnung in derartigen Fällen keine Anwendung.
- (2) Die für den Einzelplan zuständige Stelle übersendet ihre Anträge auf Ausbringung zusätzlicher Planstellen auch dem Bundesrechnungshof. Er kann dazu Stellung nehmen.
- (3) Bei der Ermittlung des Anteils der Planstellen der Besoldungsgruppe B 3 auf Grund der Fußnoten 8 und 12 zur Besoldungsgruppe B 3 des Bundesbesoldungsgesetzes sind die Planstellen der Besoldungsgruppe A 16, die mit dem Vermerk "künftig wegfallend" oder "künftig umzuwandeln" versehen sind, nicht zu berücksichtigen. Dies gilt nicht, wenn der Vermerk "künftig wegfallend" den Zusatz trägt "mit Wegfall der Aufgabe".

§ 17

- (1) Wird ein planmäßiger Beamter im dienstlichen Interesse des Bundes mit Zustimmung seiner obersten Dienstbehörde im Dienst einer öffentlichen zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung unter Wegfall der Dienstbezüge länger als ein Jahr verwendet und besteht ein unabweisbares Bedürfnis, die Planstelle des Beamten neu zu besetzen, so kann der Bundesminister der Finanzen für diesen Beamten im Einzelplan der abgebenden Dienstbehörde eine Leerstelle der bisherigen Besoldungsgruppe des Beamten mit dem Vermerk "künftig wegfallend" ausbringen.
- (2) Wird der Beamte wieder im Dienst des Bundes verwendet, ist er in eine freie oder in die nächste freiwerdende Planstelle seiner Besoldungsgruppe bei seiner Verwaltung einzuweisen. Der Bundesminister der Finanzen kann mit Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages bei gleichzeitiger Rückkehr mehrerer Beamter in besonderen Fällen zulassen, daß nur jede zweite freiwerdende Planstelle für die zurückkehrenden Beamten in Anspruch zu nehmen ist. Mit der Einweisung fällt die Leerstelle weg. Bis zur Einweisung in eine freie Planstelle ist der Beamte auf der Leerstelle zu führen; solange er auf der Leerstelle ge-

führt wird, dürfen, soweit notwendig, die hierdurch entstehenden Mehrausgaben abweichend von § 37 Abs. 1 der Bundeshaushaltsordnung ohne besondere Zustimmung des Bundesministers der Finanzen über die Ansätze des Haushaltsplans hinaus geleistet werden.

- (3) Der Bundesminister der Finanzen kann ferner im Einzelplan der zuständigen Dienstbehörde Planstellen für Beamte ausbringen, deren Verwendung demnächst im Dienst einer öffentlichen zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung beabsichtigt ist, wenn die Maßnahme keinen Aufschub duldet. Für den Fall, daß Ersatz für Beamte gewonnen werden soll, die in Zukunft bei einer bestehenden oder erwarteten Einrichtung dieser Art verwendet werden sollen oder die durch Teilnahme an zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Konferenzen länger als ein Jahr an der Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben verhindert sind, können auf die gleiche Weise Planstellen ausgebracht werden.
- (4) Die Absätze 1 und 2 finden entsprechende Anwendung, wenn eine Beamtin gemäß § 79 a Abs. 1 Nr. 2 des Bundesbeamtengesetzes oder eine Richterin gemäß § 48 a Abs. 1 Nr. 2 des Deutschen Richtergesetzes, beide Bestimmungen eingefügt durch das Sechste Gesetz zur Anderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 31. März 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 257), ohne Dienstbezüge langfristig beurlaubt wird.
- (5) Die Absätze 1, 2 und 3 gelten entsprechend, wenn ein planmäßiger Beamter im dienstlichen Interesse des Bundes mit Zustimmung seiner obersten Dienstbehörde zur Verwendung in einem Entwicklungsland oder bei einer Auslandshandelskammer oder als Auslandskorrespondent der Gesellschaft für Außenhandelsinformationen m. b. H. ohne Dienstbezüge länger als ein Jahr beurlaubt wird.
- (6) Über den weiteren Verbleib der nach den Absätzen 1 bis 5 ausgebrachten Planstellen ist in dem nächsten Haushaltsplan zu entscheiden.

§ 18

- (1) Wird ein planmäßiger Bundesrichter an einem obersten Gerichtshof des Bundes zum Richter des Bundesverfassungsgerichts gewählt, kann der Bundesminister der Finanzen für diesen Richter im Einzelplan des abgebenden obersten Gerichtshofes des Bundes eine Leerstelle der bisherigen Besoldungsgruppe des Bundesrichters mit dem Vermerk "künftig wegfallend" ausbringen.
- (2) Scheidet der Richter aus dem Bundesverfassungsgericht aus und tritt er wieder zu seinem obersten Gerichtshof des Bundes zurück, ist er in eine freie oder die nächste freiwerdende Planstelle derjenigen Besoldungsgruppe bei seinem Gericht einzuweisen, die seinem dortigen Amt als Bundesrichter entspricht; mit der Einweisung fällt die Leerstelle weg. Bis zur Einweisung in eine freie Planstelle ist er auf der Leerstelle zu führen. Solange er auf der Leerstelle geführt wird, dürfen, soweit notwendig, die hierdurch entstehenden Mehrausgaben abweichend von § 37 Abs. 1 der Bundeshaushalts-

ordnung ohne besondere Zustimmung des Bundesministers der Finanzen über die Ansätze des Haushaltsplans hinaus geleistet werden.

§ 19

Die Vorschriften des Haushaltsgrundsätzegesetzes, der Bundeshaushaltsordnung sowie die zu ihrer Änderung, Ergänzung und Durchführung erlassenen Bestimmungen sind auf die Anlagen E zu den Kapiteln 1004, 2302 und 6006 des Bundeshaushaltsplans entsprechend anzuwenden. Der Bundesminister der Finanzen kann Änderungen der Anlagen E, die auf Grund der endgültigen Feststellungen von Haushalts-, Nachtrags- oder Berichtigungshaushaltsplänen der Europäischen Gemeinschaften erforderlich werden, vornehmen und bekanntgeben. Der Haushaltsausschuß des Deutschen Bundestages ist unverzüglich zu unterrichten.

§ 20

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, im Haushaltsjahr 1973 der Saarbergwerke AG eine Schuldbuchforderung in Höhe von bis zu 300 000 000 Deutsche Mark einzuräumen.

§ 21

Die Leistung der Bundeszuschüsse für das Haushaltsjahr 1973 an die Träger der Rentenversicherung der Arbeiter wird in Höhe von 1 050 000 000 Deutsche Mark und an den Träger der Rentenversicherung der Angestellten in Höhe von 1 450 000 000 Deutsche Mark bis zum Haushaltsjahr 1981 aufgeschoben.

§ 22

Das nach Artikel 1 des Straßenbaufinanzierungsgesetzes, geändert durch das Gesetz über die Umstellung der Abgaben auf Mineralöl, und nach Artikel 3 des Verkehrsfinanzgesetzes 1971 vom 28. Februar 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 201) für Zwecke des Straßenwesens gebundene Aufkommen an Mineralölsteuer im Haushaltsjahr 1973 ist auch für sonstige verkehrspolitische Zwecke im Bereich des Bundesministers für Verkehr zu verwenden.

§ 23

§ 19 Abs. 2 Satz 2 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1617), zuletzt geändert durch das Wohnungsbauänderungsgesetz 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1993), findet keine Anwendung.

§ 24

- (1) Die Deutsche Bundespost wird verpflichtet, die im Haushaltsjahr 1973 fälligen Zinsen für die Ausgleichsforderung zu übernehmen, die der Postsparkasse auf Grund des § 10 der Zweiten Durchführungsverordnung (Bankenverordnung) zum Dritten Gesetz zur Neuordnung des Geldwesens (Umstellungsgesetz) gegenüber dem Bund zusteht.
- (2) Artikel 15 des Finanzänderungsgesetzes 1967 vom 21. Dezember 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 1259)

ist im Haushaltsjahr 1973 mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Zurechnung des Betrages von 300 000 000 Deutsche Mark entfällt.

§ 25

Die §§ 4, 5 Abs. 2, § 6 Satz 1, §§ 7 bis 14, 16 bis 19 und 23 gelten bis zum Tage der Verkündung des Haushaltsgesetzes des folgenden Haushaltsjahres weiter.

§ 26

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 und des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 27

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1973 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 6. Juli 1973

Der Bundespräsident Heinemann

Für den Bundeskanzler Der Bundesminister für Verkehr Lauritzen

Der Bundesminister der Finanzen Schmidt

Gesamtplan des Bundeshaushaltsplans 1973

Teil I: Haushaltsübersicht

mit Anlage Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen

Teil II: Finanzierungsübersicht

Teil III: Kreditfinanzierungsplan

Ge samt plan

Einnahmen

Teil I: Haushaltsübersicht

Epl.	Bezeichnung	Steuern und steuer- ähnliche Abgaben 1973 DM
1	2	3
01	Bundespräsident und Bundespräsidialamt	
02	Deutscher Bundestag	
03	Bundesrat	—
04	Bundeskanzler und Bundeskanzleramt	
05	Auswärtiges Amt	
06	Bundesminister des Innern	
07	Bundesminister der Justiz	
08	Bundesminister der Finanzen	
09	Bundesminister für Wirtschaft	
10	Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	¹) 5 820 000
11	Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung	
12	Bundesminister für Verkehr	
13	Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen	_
14	Bundesminister der Verteidigung	-
15	Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit	
19	Bundesverfassungsgericht	
20	Bundesrechnungshof	_
23	Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit	
25	Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau	_
27	Bundesminister für innerdeutsche Beziehungen	_
30	Bundesminister für Forschung und Technologie	_
31	Bundesminister für Bildung und Wissenschaft	_
32	Bundesschuld	
33	Versorgung	_
35	Verteidigungslasten im Zusammenhang mit dem Aufenthalt ausländischer Streitkräfte	
36	Zivile Verteidigung	_
60	Allgemeine Finanzverwaltung	²) 115 404 500 000
	Summe Haushalt 1973	115 410 320 000
	Summe Haushalt 1972	101 147 800 000
	gegenüber 1972 mehr (+) weniger ()	+ 14 262 520 000

Teil I: Haushaltsübersicht

Einnahmen

Gesamtplan

egenüber 1972 weniger ()		Summe Einnahmen		Ubrige	Verwaltungs-
weniger ()				Einnahmen	einnahmen
mehr (+)		1972	1973	1973	1973
DM		DM	DM	DM	DM
8		7	6	5	4
- 24 100) +	22 200	46 300		46 300
- 128 800) +	4 978 300	5 107 600	4 850 500	257 100
1 000) +	30 200	31 200		31 200
154 900) +	479 700	634 600	5 000	629 600
- 292 500) +	12 387 500	12 680 000	230 000	12 450 000
- 291 100) _	14 566 600	14 275 500	6 349 300	7 926 200
- 2 145 900) _	116 222 500	114 076 600	95 000	113 981 600
19 385 600) +	407 425 300	426 810 900	50 572 200	376 238 700
- 14 299 400) _	79 369 200	65 069 800	51 743 700	13 326 100
20 621 400) +	148 211 100	168 832 500	108 960 300	54 052 200
3 991 000) +	131 258 600	135 249 600	131 457 500	3 792 100
- 5 457 600	o _	283 933 900	278 476 300	83 106 400	195 369 900
22 089 400) +	429 956 800	452 046 200		452 046 200
- 3 630 000) _	492 507 000	488 877 000	216 327 000	272 550 000
2 666 700) +	18 420 500	21 087 200	15 921 900	5 165 300
_ 2 000) _	58 000	56 000		56 000
_ 112 000) _	299 000	187 000	6 000	181 000
9 797 900) -	220 401 900	210 604 000	209 818 300	785 700
10 069 700	0 +	369 971 400	380 041 100	374 429 900	5 611 200
⊢ 149 300	0 +	164 000	313 300	245 400	67 900
+ 13 128 600	-1		13 128 600	2 309 500	10 819 100
- 3 235 400	0 -	14 980 300	11 744 900	10 742 400	1 002 500
- 2 331 509 900	o	4 209 000 200	1 877 490 300	1 876 760 000	730 300
+ 7 575 000	0 -	41 563 000	49 138 000	48 332 000	806 000
9 500 000	0 -	49 092 200	58 592 200	21 482 200	37 110 000
+ 5 19 7 200	0 -	26 275 200	31 472 400	3 027 100	28 445 300
+ 13 513 706 000	0 -	101 906 424 900	115 420 130 900	60 521 000	76 151 900
+ 11 258 200 000	0 -	108 978 000 000	120 236 200 000	3 156 250 600	³) 1 669 629 400
				6 317 838 500	1 512 361 500
000 000 000 000 000 000 000 000 000 00	- 128 8 - 1 0 - 154 9 - 292 5 - 291 1 - 2 145 9 - 19 385 6 - 14 299 4 - 20 621 4 - 3 991 0 - 5 457 6 - 22 089 4 - 3 630 0 - 2 666 7 - 2 0 - 112 0 - 9 797 9 - 10 069 7 - 149 3 - 13 128 6 - 3 235 4 - 2 331 509 9 - 7 575 0 - 9 500 0 - 5 197 2 - 13 513 706 0	+ 128 8 + 10 + 154 9 + 292 5 - 291 1 - 2145 9 + 19 385 6 - 14 299 4 + 20 621 4 + 3 991 0 - 5 457 6 + 22 089 4 - 3 630 0 + 2 666 7 - 2 0 - 112 0 - 9 797 9 + 10 069 7 + 149 3 + 13 128 6 - 3 235 4 - 2 331 509 9 + 7 575 0 + 9 500 0 + 5 197 2 + 13 513 706 0	4 978 300 + 128 8 30 200 + 1 0 479 700 + 154 9 12 387 500 + 292 5 14 566 600 - 291 1 116 222 500 - 2 145 9 407 425 300 + 19 385 6 79 369 200 - 14 299 4 148 211 100 + 20 621 4 131 258 600 + 3 991 0 283 933 900 - 5 457 6 429 956 800 + 22 089 4 492 507 000 - 3 630 0 18 420 500 + 2 666 7 58 000 - 20 299 000 - 112 0 20 401 900 - 9 797 9 369 971 400 + 10 069 7 164 000 + 13 128 6 14 980 300 - 2 331 509 9 41 563 000 + 7 575 0 49 092 200 + 9 500 0 26 275 200 + 5 197 2 101 906 424 900 + 13 513 706 0 <	5 107 600 4 978 300 + 128 8 31 200 30 200 + 10 634 600 479 700 + 154 9 12 680 000 12 387 500 + 292 5 14 275 500 14 566 600 - 291 1 114 076 600 116 222 500 - 2 145 9 426 810 900 407 425 300 + 19 385 6 65 069 800 79 369 200 - 14 299 4 168 832 500 148 211 100 + 20 621 4 135 249 600 131 258 600 + 3 991 0 278 476 300 283 933 900 - 5 457 6 452 046 200 429 956 800 + 22 089 4 488 877 000 492 507 000 - 3 630 0 21 087 200 18 420 500 + 2 666 7 56 000 58 000 - 2 0 187 000 299 000 - 112 0 210 604 000 220 401 900 - 9 797 9 380 041 100 369 971 400 + 10 069 7 313 300 164 000 + 149 3 11 744 900 14 980 300 - 2 331 509 9 49 138 000 41 563 000 + 7 575 0 58 592 200 49	4 850 500 5 107 600 4 978 300 + 128 8 — 31 200 30 200 + 10 5 000 634 600 479 700 + 154 9 230 000 12 680 600 12 387 500 + 292 5 6 349 300 14 275 500 14 566 600 — 291 1 95 000 114 076 600 116 222 500 — 2145 9 50 572 200 426 810 900 407 425 300 + 19 385 6 51 743 700 65 069 800 79 369 200 — 14 299 4 108 960 300 168 832 500 148 211 100 + 20 621 4 131 457 500 135 249 600 131 258 600 + 3 991 0 83 106 400 278 476 300 283 933 900 — 5457 6 — 452 046 200 429 956 800 + 22 089 4 216 327 000 488 877 000 492 507 000 — 36 600 15 921 900 21 087 200 18 420 500 + 2666 7 — 56 000 58 000 — 20 6 000 187 000 299 000 — 112 0 209 818 300 210 604 000 220 401 900 — 9797 9 374 429 900

¹⁾ Abschöpfungen auf Grund nationaler Vorschriften (5 Millionen DM) sowie noch national zu vereinnahmende Produktionsabgaben für Zucker (0,82 Millionen DM, — 2) Darin nach Abzug der Münzeinnahmen (303,7 Millionen DM) und der Einfuhrabgabe Mühlenstruktur (0,8 Millionen DM) Steuereinnahmen in Höhe von 115 100 Millionen DM enthalten. — 3) Verwaltungseinnahmen im weiteren Sinn einschließlich Abschöpfungen (vgl. Fußnote 1) und Einfuhrabgabe Mühlenstruktur (vgl. Fußnote 2) sowie übrige Einnahmen — ohne Einnahmen aus Krediten = 1 862 Millionen DM — (Spalte 5) = 2 970,5 Millionen DM.

Gesamt plan

Ausgaben

Teil I: Haushaltsübersicht

Epl.	Bezeichnung	Personal- ausgaben	Sächliche Verwaltungs- ausgaben	Militärische Beschaffungen, Anlagen usw.	Schulden- dienst
		1973	1973	1973	1973
		DM	DM	DM	DM
1	2	3	4	5	6
01	Bundespräsident und Bundes- präsidialamt	5 331 000	3 540 500		
02	Deutscher Bundestag	126 245 700	38 512 700	_	
03	Bundesrat	4 275 000	2 183 900		
04	Bundeskanzler und Bundes- kanzleramt	46 166 000	212 805 400		_
05	Auswärtiges Amt	358 758 100	83 264 700	_	
06	Bundesminister des Innern	671 392 700	291 157 000		
07	Bundesminister der Justiz	159 862 500	39 992 600	· —	****
08	Bundesminister der Finanzen	1 001 716 000	349 093 400	_	
			70.510.000		
09	Bundesminister für Wirtschaft	162 879 500	72 510 000		_
10	Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	138 542 700	63 210 900	-	
11	Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung	149 583 600	25 810 200	-	
12	Bundesminister für Verkehr	613 959 900	702 088 400	_	313 500
13	Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen		·		
14	Bundesminister der Verteidigung	10 912 735 800	2 733 802 400	9 560 117 300	
15	Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit	56 689 900	43 758 900		
19	Bundesverfassungsgericht	5 399 300	940 000	_	
20	Bundesrechnungshof	20 047 500	2 627 000		
2 3	Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit	05 705 000	22 551 700		
25	Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau	25 795 600 36 530 900	34 506 400	_	_
27	Bundesminister für innerdeutsche	30 330 900	34 300 400		
	Beziehungen	19 271 900	8 335 600		
30	Bundesminister für Forschung und Technologie	27 724 400	12 554 100		_
31	Bundesminister für Bildung und Wissenschaft	12 181 800	4 094 200	_	-
32	Bundesschuld	10 322 600	105 154 300	BANKAN .	3 084 258 900
33	Versorgung	5 090 344 000		_	
35	Verteidigungslasten im Zusammen- hang mit dem Aufenthalt auslän-	000.000.000	400 454 000		
26	discher Streitkräfte	266 000 000	162 451 000	_	
36 60	Zivile Verteidigung	25 545 100	137 865 600	EE0 000 000	
60	Allgemeine Finanzverwaltung	1 424 630 000	112 810 000	550 000 000	
	Summe Haushalt 1973	21 371 931 500	5 265 620 900	10 110 117 300	3 084 572 400
	Summe Haushalt 1972	19 492 815 500	5 037 698 300	9 232 259 000	3 173 525 600
	gegenüber 1972 $\begin{array}{ccc} \text{mehr} & (+) \\ \text{weniger} & () \end{array}$	+ 1 879 116 000	+ 227 922 600	+ 877 858 300	88 953 200

Teil I: Haushaltsübersicht

Ausgaben

Gesamtplan

		Summe Ausgaben		Besondere Finanzierungs-	Ausgaben für	Zuweisungen und Zuschüsse (ohne
Epl.	gegenüber 1972 mehr (+) weniger (—)	1972	197 3	ausgaben 1973	Investitionen 1973	Investitionen) 1973
	DM	DM	DM	DM	DM	DM
13	12	11	10	9	8	7
01	+ 760 400	9 131 300	9 891 700		270 200	750 000
02	+ 43 543 700	158 759 400	202 303 100		13 627 500	23 917 200
03	+ 1 738 300	5 750 600	7 488 900		990 000	40 000
04	+ 21 745 500	251 695 200	273 440 700	5 400 000	6 811 200	13 058 100
05	+ 64 174 800	994 577 800	1 058 752 600	*******	68 099 500	548 630 300
06	+ 314 636 300	1 645 494 400	1 960 130 700	144 000	529 246 500	468 478 500
07	+ 18 554 100	189 239 000	207 793 100		4 468 900	3 469 100
08	+ 132 426 600	1 533 598 800	1 666 025 400	***a	196 500 100	118 715 900
09	+ 536 874 000	1 658 110 100	2 194 984 100	_	881 928 100	1 077 666 500
10	+ 951 065 400	4 500 151 000	5 451 216 400	— 11 750 000	1 360 345 600	3 900 867 200
11	+ 978 455 400	21 616 228 900	22 594 684 300		95 220 300	22 324 070 200
12	+ 1 775 532 500	14 748 516 300	16 524 048 800	3 330 000	7 769 844 400	7 441 172 600
13	+ 206 787 600	197 364 400	404 152 000		3 411 000	400 741 000
14	+ 1 924 824 900	24 498 476 000	26 423 300 900	1 173 271 000	720 419 000	1 322 955 400
15	— 1 103 312 500	4 929 809 800	3 826 497 300	5 200 000	65 870 200	3 654 978 300
19	+ 991 800	5 478 500	6 470 300		131 000	
20	+ 3 257 400	19 651 100	22 908 500	-	234 000	
23	+ 371 523 900	2 427 709 800	2 799 233 700		1 896 588 600	854 297 800
25	+ 365 218 900	3 161 170 300	3 526 389 200	_	2 522 909 800	932 442 100
27	12 284 200	405 918 200	393 634 000	_	107 426 000	258 600 500
30	+ 3 137 057 300	_	3 137 057 300	 750 000	939 814 400	2 157 714 400
31	— 1 426 332 600	4 802 077 200	3 375 744 600		1 917 940 200	1 441 528 400
32	+ 259 521 400	3 703 531 900	3 963 053 300		140 011 600	623 305 900
33	+ 352 215 000	4 502 903 000	4 855 118 000	1 266 481 000		1 031 255 000
35	+ 112 583 400	685 937 600	798 521 000		324 910 000	45 160 000
36	+ 24 344 200	350 386 300	374 730 500	_	190 589 000	20 730 800
60	+ 2 202 296 500	11 976 333 100	14 178 629 600	368 740 000	249 025 000	11 473 424 600
	+ 11 258 200 000	108 978 000 000	120 236 200 000	259 356 000	20 006 632 100	60 137 969 800
				<u> </u>	19 021 115 000	54 827 441 600
				+ 2 066 211 000	+ 985 517 100	+ 5 310 528 200

Anlage zur Haushaltsübersicht

Ubersicht über die Verpflichtungsermächtigungen im Bundeshaushaltsplan und deren Inanspruchnahme

		Ver- pflichtungs-		Von dem Ge	samtbetrag (S	p. 3) dürfen fä	llig werden	
Epl.	Bezeichnung	ermächtigung 1973	1974	1975	1976	1977	Folgejahre	Für künftige Haushalts- jahre
		DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM
1	2	3	4	5	6	7	8	9
01	Bundespräsident und Bundes- präsidialamt	80 000	80 000		_			
02	Deutscher Bundestag	8 675 000	2 955 000	2 860 000	2 860 000			_
03	Bundesrat	800 000	800 000		_	-		_
04	Bundeskanzler und Bundeskanzleramt	48 430 000	37 430 000	8 000 000	3 000 000			
05	Auswärtiges Amt	29 3 044 000	158 301 000	90 165 000	35 328 000	4 250 000	_	5 000 000
06	Bundesminister des Innern	590 201 400	299 827 400	178 790 000	103 814 000	70 000	_	7 700 000
07	Bundesminister der Justiz	8 442 700	4 174 900	2 133 900	2 133 900			
08	Bundesminister der Finanzen	352 811 600	182 412 000	78 284 600	81 115 000	11 000 000		
09	Bundesminister für Wirtschaft	3 212 840 200	484 862 000	427 725 800	394 140 800	82 380 800	228 730 800	1 595 000 000
10	Bundesminister					02 000 000		1 000 000 000
10	für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	815 612 700	376 334 200	154 426 300	88 805 800	72 205 800	123 840 600	
11	Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung	135 946 000	38 500 000	19 614 000	14 319 000	12 019 000	37 994 000	13 500 000
12	Bundesminister für Verkehr	3 937 667 200	2 086 365 200	1 094 727 000	615 575 000	86 000 000	55 000 000	
13	Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen	5 000 000	3 000 000	2 000 000	—	_	_	
14	Bundesminister der Verteidigung	9 445 654 000	4 203 200 400	2 363 113 400	1 903 243 400	897 668 400	77 668 400	760 000
15	Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit	66 338 300	30 338 300	21 800 000	7 500 000			6 700 000
23	Bundesminister für wirtschaft- liche Zusammenarbeit	3 043 977 000	267 117 000	223 200 000	124 950 000	58 310 000	46 800 000	2 323 600 000
25	Bundesminister für Raum- ordnung, Bauwesen und Städtebau	2 943 288 100	594 21 0 300	411 641 800	168 074 900	64 418 900	1 638 942 200	66 000 000
27	Bundesminister für inner- deutsche Beziehungen	47 975 000	25 208 000	19 900 000	2 000 000	_		867 000
30	Bundesminister für Forschung und Technologie	2 424 636 300	978 643 500	664 657 800	378 305 000	368 930 000	32 100 000	2 000 000
31	Bundesminister für Bildung und Wissenschaft	701 220 000	369 570 000	211 550 000	89 100 000	—		31 000 000
35	Verteidigungslasten im Zusammenhang mit dem Aufenthalt ausländischer Streitkräfte	50 000 000	41 500 000	8 500 000				_
36	Zivile Verteidigung	187 462 300	128 184 300	36 678 000	10 300 000	5 000 000	******	7 300 000
6 0	Allgemeine Finanz- verwaltung	20 625 000	14 625 000	6 000 000			_	_
	Summe	28 340 726 800	10 327 638 500	6 025 767 600	4 024 564 800	1 662 252 900	2 241 076 000	4 059 427 000

Gesamtplan: Teil II

Finanzierungsübersicht

	Betrag für 1973	Betrag für 1972
	_	DM —
Ermittlung des Finanzierungssaldos		
Ausgaben	120 236 200 000	108 978 000 000
2. Einnahmen	118 070 500 000	104 613 000 000
(ohne Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt, Entnahmen aus Rücklagen, Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen und Münzeinnahmen)		
3. Finanzierungssaldo	2 165 700 000	4 365 000 000
Zusammensetzung des Finanzierungssaldos		
Zusummensetzung des Findnizierungssunds		
4. Netto-Neuverschuldung/Netto-Tilgung am Kreditmarkt		
4.1. Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt	(4 894 566 000)	(6 898 245 000)
4.101 zu allgemeinen Zwecken	4 894 566 000	6 898 245 000
4.102 zu besonderen Zwecken		_
4.2. Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt	3 032 566 000	2 863 245 000
4.3. Ausgaben zur Deckung kassenmäßiger Fehlbeträge	_	grande .
4.4. Ausgaben für Marktpflege		
Saldo	— 1 862 000 000	— 4 035 000 000
5. Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen		_
6. Rücklagenbewegung		
6.1. Entnahmen aus Rücklagen		
6.2. Zuführungen an Rücklagen		
7. Münzeinnahmen	303 700 000	330 000 000
8. Finanzierungssaldo	— 2 165 700 000	— 4 365 000 000

Gesamtplan: Teil III

Kreditfinanzierungsplan

1.101 zu allgemeinen Zwecken		
davon voraussichtlich 1.1. langfristig		Betrag für 1972
davon voraussichtlich 1.1. langfristig	— DM	
1.1. langfristig		
1.101 zu allgemeinen Zwecken 1.20 kürzerfristig		
1.102 zu besonderen Zwecken 1.2. kürzerfristig	566 000)	(4 398 245 000)
1.2. kürzerfristig	566 000	4 398 245 000
Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt 2.1. Tilgung langfristiger Schulden	_	
Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt 2.1. Tilgung langfristiger Schulden	000 000	2 500 000 000
2.1. Tilgung langfristiger Schulden	566 000	6 898 245 000
2.101 Schuldbuchforderungen der Träger der Sozialversicherung		
rung	566 000)	(1 597 245 000)
tet vorgelegte oder verlorengegangene Prämienschatz- anweisungen)	545 400	225 819 000
2.104 Schuldbuchkredite 50 2.105 Schuldscheindarlehen 675 2.106 Ausgleichsforderungen und Rentenausgleichsforderungen zur Außbesserung von Versicherungsleistungen 53 2.107 Ausgleichsforderungen nach den Umstellungsergänzungsgesetzen und dem Umstellungsschlußgesetz 6 2.108 Ablösungsschuld 58 2.109 Altsparerentschädigung und entsprechende Verpflichtungen nach dem Umstellungsschlußgesetz 12 2.112 Bereinigte Auslandsschulden (Londoner Schuldenabkommen) 25 2.113 Auf Grund des Gesetzes zur näheren Regelung der Entschädigungsansprüche für Auslandsbonds (Auslands-	539 100	624 538 000
2.105 Schuldscheindarlehen	_	
2.106 Ausgleichsforderungen und Rentenausgleichsforderungen zur Außbesserung von Versicherungsleistungen 53 2.107 Ausgleichsforderungen nach den Umstellungsergänzungsgesetzen und dem Umstellungsschlußgesetz 6 2.108 Ablösungsschuld	000 000	100 000 000
gen zur Außbesserung von Versicherungsleistungen 53 2.107 Ausgleichsforderungen nach den Umstellungsergänzungsgesetzen und dem Umstellungsschlußgesetz 6 2.108 Ablösungsschuld 58 2.109 Altsparerentschädigung und entsprechende Verpflichtungen nach dem Umstellungsschlußgesetz 12 2.112 Bereinigte Auslandsschulden (Londoner Schuldenabkommen) 25 2.113 Auf Grund des Gesetzes zur näheren Regelung der Entschädigungsansprüche für Auslandsbonds (Auslands-	217 500	286 134 000
zungsgesetzen und dem Umstellungsschlußgesetz 6 2.108 Ablösungsschuld	300 000	51 400 000
2.109 Altsparerentschädigung und entsprechende Verpflichtungen nach dem Umstellungsschlußgesetz	544 000	6 385 000
tungen nach dem Umstellungsschlußgesetz	000 000	29 000 000
(Londoner Schuldenabkommen)	000 000	12 000 000
schädigungsansprüche für Auslandsbonds (Auslands-	300 000	230 070 000
	020 000	31 799 000
2.114 Nachkriegsschulden für Verbindlichkeiten der Koka aus Anschlußgebieten	100 000	100 000

Ţ-		
	Betrag für 1973	Betrag für 1972
	— D	М —
2.2. Tilgung kürzerfristiger Schulden	(1 587 000 000)	(1 266 000 000)
2.201 Kassenobligationen	687 000 000	466 000 000
2.202 Unverzinsliche Schatzanweisungen	900 000 000	800 000 000
2.3. Deckung kassenmäßiger Fehlbeträge		_
2.4. Marktpflege	_	. —
Summe 2	3 032 566 000	2 863 245 000
3. Saldo aus 1. und 2. (im Haushaltsplan veranschlagte Nettoneuverschuldung am Kreditmarkt)	1 862 000 000	4 035 000 000
4. Einnahmen aus Krediten von Gebietskörperschaften — einschl. ERP-Sondervermögen und LA-Fonds (im Haushaltsplan veranschlagt)		_
5. Ausgaben zur Schuldentilgung bei Gebietskörperschaften — einschl. ERP-Sondervermögen und LA-Fonds (im Haushaltsplan veranschlagt)	300 000	1 000 000

Zweite Verordnung zur Anderung der Eichpflicht-Ausnahmeverordnung

Vom 5. Juli 1973

Auf Grund des § 8 Abs. 1, 3 und 4 des Eichgesetzes vom 11. Juli 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 759) wird von der Bundesregierung und auf Grund des § 13 Abs. 1 Nr. 3 und 4 des Eichgesetzes vom Bundesminister für Wirtschaft, zu Nummer 3 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und dem Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit, mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Die Eichpflicht-Ausnahmeverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. März 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 513) wird wie folgt geändert:

- 1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 5 erhält folgende Fassung:
 - "5. in Wäschereien und Chemischreinigungen verwendete Waagen, deren Anzeigeeinrichtung nicht nach Gewicht eingeteilt ist und die nur zur Überwachung der für die Wasch- oder Reinigungsmaschinen bestimmten Füllmengen dienen,".
 - b) In Nummer 18 wird Buchstabe j gestrichen. Nummer 18 Buchstabe l erhält folgende Fassung:
 - "l. Druckmeßgeräte, die nur zur Überwachung von Geräten dienen,".
 - c) In Nummer 29 wird das Wort "und" gestrichen und in Nummer 30 der Punkt durch ein Komma ersetzt.
 - d) Nach Nummer 30 werden folgende Nummern 31 bis 33 angefügt:
 - "31. Reifenprofilmeßgeräte,
 - 32. Pipetten für Schwefelsäure, die zur butyrometrischen Fettbestimmung von Milch und Milchprodukten dienen, und
 - 33. Lager-, Haupt- und Zwischensammelgefäße nach dem Branntweinmonopolrecht, die vor dem 1. Juli 1973 in Gebrauch genommen und zollamtlich vermessen sind."
- 2. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 Buchstabe b werden die Worte "in Rollen von 50 Meter Länge und weniger" gestrichen.
 - b) In Nummer 1 Buchstabe c werden die Worte "Drahtnetzen für Drahtglas" durch die Worte "Drahtgeflecht und Drahtgewebe" ersetzt.
 - c) Nach Nummer 3 Buchstabe d wird folgender Buchstabe e eingefügt:

- "e) Krankentransport- und Bestattungsfahrzeugen, wenn das Beförderungsentgelt nicht nach der Anzeige des Wegstrekkenzählers berechnet wird,".
- 3. § 3 erhält folgende Fassung:

"§ 3

Meßgeräte für Wasser, Wasserdampf, Gas und Elektrizität

Von der Eichpflicht ausgenommen sind im geschäftlichen Verkehr zwischen gleichbleibenden Partnern Meßgeräte für

- Wasser bei einer Nennbelastung der Wasserzähler von mindestens 2 000 Kubikmeter je Stunde,
- 2. Wasserdampf,
- Gase bei einer Höchstbelastung der Gaszähler von mindestens 3 000 Kubikmeter je Stunde im Normzustand,
- 4. Elektrizität bei einer höchsten dauernd zulässigen Betriebsspannung von mindestens 250 000 Volt oder bei einer Nennstromstärke von mehr als 5 000 Ampere,

wenn die Bauarten der verwendeten Meßgeräte zur Eichung zugelassen sind sowie — in den Fällen der Nummern 1, 3 und 4 — Lieferer und Empfänger die erforderlichen meßtechnischen Einrichtungen besitzen und mit diesen die Liefermenge unabhängig voneinander messen. Für die Strommessung genügen Wandler mit getrennten Kernen, für die Spannungsmessung Wandler mit getrennten Sekundärwicklungen, deren Übersetzungsverhältnis zur Primärwicklung unabhängig von den Belastungen der anderen Wicklungen ist."

- 4. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 2 wird die Zahl "5" durch die Zahl "2" ersetzt.
 - b) In Absatz 4 wird die Zahl "2,5" durch die Zahl "2" ersetzt.
- 5. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 2 wird die Zahl "5" durch die Zahl "2" ersetzt.
 - b) In Absatz 4 werden die Worte "das 2,5fache" durch die Worte "das 2fache" ersetzt.
- 6. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Nr. 1 werden nach dem Wort "Eichgesetzes" die Worte "oder des § 4 a der Fertigpackungsverordnung vom 16. Dezember 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 2000) in der jeweils geltenden Fassung" eingefügt.

b) Absatz 2 Satz 2 wird durch folgende Sätze 2 bis 4 ersetzt:

"Die in § 11 Abs. 3 festgesetzten Minusabweichungen dürfen von höchstens 2 vom Hundert der Packungen überschritten werden. Diese Höchstgrenze gilt nicht für Pakkungen mit Backwaren, Weichkäse, Sauermilchkäse, Schichtkäse, Edelpilzkäse, Eiskremtorten, Torf oder Blumenerde sowie für Packungen mit mehreren Stücken, bei denen jedes Einzelstück ein größeres Gewicht als das 3fache der zulässigen Minusabweichung nach § 11 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 hat. Sie gilt ferner nicht für Packungen mit kalibriertem Schlachtgeflügel."

c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

"(4) Die Packungen sind mit geeigneten geeichten Kontrollmeßgeräten stichprobenweise so regelmäßig zu überprüfen, daß die Einhaltung der Verpflichtungen nach den Absätzen 2 und 3 gewährleistet ist. Die Prüfung kann auch an jeder einzelnen Packung erfolgen. Zusatzeinrichtungen an den Kontrollmeßgeräten nach Satz 1, die zur Registrierung und Auswertung von Meßwerten dienen, unterliegen nicht der Eichpflicht. Sie sind von den zuständigen Behörden auf ordnungsgemäße Arbeitsweise zu überprüfen. Satz 1 gilt nicht, wenn zur Herstellung von Packungen geeichte Waagen, die § 16 Abs. 2 und Anlage 1 entsprechen, oder geeichte Fässer verwendet werden."

d) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

"(5) Packungen nach Absatz 1 Nr. 1 mit einer größeren Minusabweichung der Füllmenge als das 2fache der in § 11 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 festgesetzten Werte dürfen nicht in den Verkehr gebracht werden. Für Packungen mit Backwaren, Weichkäse, Sauermilchkäse, Schichtkäse, Edelpilzkäse oder Eiskremtorten sowie für Packungen mit mehreren Stücken, bei denen jedes Einzelstück ein größeres Gewicht als das 3fache der zulässigen Minusabweichung nach § 11 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 hat, gilt dabei das 2fache der in § 11 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 festgesetzten Werte. Das 2fache der in § 11 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 festgesetzten Werte gilt ebenfalls für Packungen mit kalibriertem Schlachtgeflügel. Satz 1 gilt nicht für Packungen mit Torf oder Blumenerde."

e) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

"(6) Backwaren nach Absatz 1 Nr. 2 mit einer größeren Minusabweichung des Gewichts als das 2fache der in § 11 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 festgesetzten Werte dürfen nicht in den Verkehr gebracht werden."

7. § 11 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Zahl "1" durch die Zahl "0,75" ersetzt.

- b) Absatz 2 Nr. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchstabe a werden die Worte "in Rollen von 50 Meter Länge und weniger" gestrichen.
 - bb) In Buchstabe b werden die Worte "Drahtnetzen für Drahtglas" durch die Worte "Drahtgeflecht und Drahtgewebe" ersetzt.
- c) In Absatz 3 erhält Satz 1 folgende Fassung: "Bei der Herstellung von Packungen nach § 9 Abs. 1 und § 10 Abs. 1 Nr. 1 betragen die zulässigen Minusabweichungen für die Füllmenge

1. bei leicht abfüllbaren Füllgütern von

5

2. bei schwer abfüllbaren Füllgütern von

		menge er ml	⁰/₀ der Nennfüll- menge	g oder ml
5	bis	50	9	
50	bis	100	_	4,5
100	bis	200	4,5	
200	bis	300	_	9
300	bis	500	3	
500	bis	1 000		15
1 000	bis	10 000	1,5	· "

- 8. In § 12 Abs. 5 werden nach dem Wort "dauerhaft" die Worte "an einer in die Augen fallenden Stelle angebracht" eingefügt.
- 9. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Worte "Drahtnetzen für Drahtglas" durch die Worte "Drahtgeflecht und Drahtgewebe" ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 2 wird die Zahl "5" durch die Zahl "2" ersetzt.
 - c) Absatz 3 Satz 2 wird durch folgende Sätze 2 bis 4 ersetzt:

"Die in § 11 Abs. 3 festgesetzten Minusabweichungen dürfen von höchstens 2 vom Hundert der Packungen überschritten werden. Diese Höchstgrenze gilt nicht für Pakkungen mit Backwaren, Weichkäse, Sauermilchkäse, Schichtkäse, Edelpilzkäse, Eiskremtorten, Torf oder Blumenerde sowie für Packungen mit mehreren Stücken, bei denen jedes Einzelstück ein größeres Gewicht als das 3tache der zulässigen Minusabweichung nach § 11 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 hat. Diese Höchstgrenze gilt ferner nicht für Packungen mit kalibriertem Schlachtgeflügel."

- d) In Absatz 6 wird das Wort "Drahtnetzen" durch die Worte "Drahtgeflecht und Drahtgewebe" ersetzt.
- e) Absatz 7 erhält folgende Fassung:
 - "(7) Die Packungen, Backwaren und Verkaufseinheiten sind mit geeigneten geeichten Kontrollmeßgeräten so regelmäßig zu überprüfen, daß die Einhaltung der Verpflichtungen nach den Absätzen 2 bis 6 gewährleistet ist. Die Prüfung kann auch an jeder einzelnen Packung, Backware oder Verkaufseinheit erfolgen. Zusatzeinrichtungen an den Kontrollmeßgeräten nach Satz 1, die zur Registrierung und Auswertung von Meßwerten dienen, unterliegen nicht der Eichpflicht. Sie sind von den zuständigen Behörden auf ordnungsgemäße Arbeitsweise zu überprüfen."
- f) Absatz 8 erhält folgende Fassung:
 - "(8) Packungen nach den Absätzen 2 und 3 mit einer größeren Minusabweichung der Füllmenge als das 2fache der in § 11 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 festgesetzten Werte dürfen nicht in den Verkehr gebracht werden. Für Packungen nach Absatz 3 mit Backwaren, Weichkäse, Sauermilchkäse, Schichtkäse, Edelpilzkäse oder Eiskremtorten sowie für Packungen mit mehreren Stücken, bei denen jedes Einzelstück ein größeres Gewicht als das 3fache der zulässigen Minusabweichung nach § 11 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 hat, gilt dabei das 2fache der in § 11 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 festgesetzten Werte. Das 2fache der in § 11 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 festgesetzten Werte gilt ebenfalls für Packungen mit kalibriertem Schlachtgeflügel. Satz 1 gilt nicht für Packungen mit Torf oder Blumenerde."
- g) Folgender Absatz 9 wird angefügt:
 - "(9) Backwaren nach Absatz 5 mit einer größeren Minusabweichung des Gewichts als das 2fache der in § 11 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 festgesetzten Werte dürfen nicht in den Verkehr gebracht werden."

10. § 16 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- "(2) Kontrollwaagen als Kontrollmeßgeräte für Packungen müssen mit dem sich aus der Anlage 1 ergebenden Verwendungsbereich in der Form "Kontrollmeßgerät für Packungen von ... g (oder kg) bis zur Höchstlast" dauerhaft gekennzeichnet sein."
- 11. In § 17 wird folgender Satz 2 eingefügt:

"Die Prüfung kann bei der Herstellung, der Einfuhr und in allen Stufen des Handels erfolgen." Der bisherige Satz 2 wird Satz 3. 12. Nach § 18 wird folgender § 18 a eingefügt:

"§ 18 a

Gratisproben

§ 9 Abs. 2 bis 4, § 10 Abs. 2 bis 6, § 11 Abs. 3, § 12 Abs. 4 und 5, § 14 Abs. 2 bis 5 und 7 bis 9 sowie die §§ 15, 16 und 18 sind nicht anzuwenden auf Gratisproben, die als solche gekennzeichnet sind."

- 13. § 19 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Nummern 1 und 3 erhalten folgende Fassung:
 - "1. entgegen § 8 Abs. 2 Satz 1, § 9 Abs. 2 Satz 1, § 10 Abs. 2 Satz 1 oder § 14 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 oder Abs. 4 den Mittelwert der Füllmenge oder entgegen § 10 Abs. 3 oder § 14 Abs. 5 den Mittelwert des Gewichts nicht einhält,"
 - "3. entgegen § 8 Abs. 4, § 9 Abs. 4, § 10 Abs. 5 oder § 14 Abs. 8 Einwegbehältnisse oder Packungen mit zu geringer Füllmenge oder entgegen § 10 Abs. 6 oder § 14 Abs. 9 Backwaren mit zu geringem Gewicht in den Verkehr bringt,".
 - b) In Nummer 4 werden nach den Worten "§ 10 Abs. 4" und "§ 14 Abs. 7" jeweils die Worte "Satz 1 und 2" eingefügt.
 - c) In Nummer 8 werden die Worte "den Verwendungsbereich der" gestrichen.
- 14. Anlage 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 6.1 erhält folgende Fassung:
 - "6.1 Für die Prüfung von Packungen mit Füllmengenangaben nach Gewicht:

Waagen, deren Eichwert nicht größer ist als

Brutte	o- oder Nettogewicht der Packung in g	größter zulässiger Eichwert der Kontroll- waage in g
	bis weniger als 10	0,1
von	10 bis weniger als 50	0,2
von	50 bis weniger als 150	0,5
von	150 bis weniger als 500	1,0
von	500 bis weniger als 2 500	2,0
von 2	2 500 und mehr	5,0

Die untere Grenze des Verwendungsbereichs der Kontrollwaage ergibt sich aus der vorstehenden Tabelle, die obere Grenze durch die Höchstlast der Waage. Werden Packungen überwiegend von Hand hergestellt, kann die zuständige Behörde Ausnahmen zulassen, wenn dadurch die Einhaltung des Mittelwertes und der festgesetzten Minusabweichungen nicht gefährdet ist."

b) In Nummer 8.5 werden die Worte "Drahtnetzen für Drahtglas" durch die Worte "Drahtgeflecht und Drahtgewebe" ersetzt.

- 15. Anlage 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift erhält folgende Fassung: "Verfahren zur Prüfung der Füllmengen von Packungen durch die zuständigen Behörden".
 - b) Nummer 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 3 werden die Worte "für nicht zerstörende und zerstörende Prüfung" durch die Worte "in Verbindung mit den Vorschriften der Nummer 6" ersetzt.
 - bb) Die Buchstaben a und b erhalten folgende Fassung:
 - "a) Normale Prüfung:
 Stichprobenprüfung

N	n	С	k
100 bis 150	20	1	0,800
151 bis 280	32	2	0,597
281 bis 500	50	3	0,462
501 bis 1 200	80	5	0,357
1 201 bis 3 200	125	7	0,282
3 201 und mehr	200	10	0,221

Vollprüfung N 10 bis 100

b) Stichprobenprüfung mit vermindertem Stichprobenumfang:

N	n	C	k
bis 500	8	0	1,237
501 bis 3 200	13	1	0,847
3 201 und mehr	20	1	0,640".

- c) Nummer 6 erhält folgende Fassung:
 - "6. Feststellung der Tara

Die Tarastreuung kann vernachlässigt werden, wenn das Taragewicht im Mittel nicht mehr als 10 vom Hundert der Nennfüllmenge beträgt. Als Taramittelgewicht gilt bei der Prüfung am Abfüllort das Mittel von 10, bei der Prüfung von Waren am Lager das Mittel von 5 Taraproben.

Die Tarastreuung kann ferner vernachlässigt werden, wenn

- a) die Standardabweichung der Taragewichte von 25 Taraproben bei der Prüfung am Abfüllort und von 5 Taraproben bei der Prüfung von Waren am Lager nicht größer als das 0,25fache der zulässigen Minusabweichung ist oder
- b) die mittlere Spannweite der Taragewichte von 25 Taraproben bei der Prüfung am Abfüllort und von 5 Taraproben bei der Prüfung von Waren am Lager nicht größer als das 0,58fache der zulässigen Minusabweichung ist. Die mittlere Spannweite der Taragewichte errechnet sich bei der Prüfung am Abfüllort aus 5 Stichproben zu je 5 Leerpackungen.

In den Fällen der Buchstaben a und b gilt als Taramittelgewicht bei der Prüfung am Abfüllort das Mittel von 25, bei der Prüfung von Waren am Lager das Mittel von 5 Taraproben.

In allen anderen Fällen ist das Gewicht jeder einzelnen Leerpackung festzustellen. Der Umfang der Stichprobenprüfung bemißt sich nach der Tabelle in Nummer 4 Buchstabe b, wenn alle Packungen der Stichprobe zerstört werden müssen, im übrigen bemißt er sich nach der Tabelle in Nummer 4 Buchstabe a."

d) In Nummer 8 Satz 2 wird die Zahl "5" durch die Zahl "2" ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 42 des Eichgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Artikel 1 Nr. 4, 5, 6 Buchstabe a, Buchstabe b mit Ausnahme des Satzes 4, Buchstabe c, Buchstabe d mit Ausnahme des Satzes 3 und Buchstabe e, Nr. 7 Buchstabe a und c, Nr. 9 Buchstabe b, Buchstabe c mit Ausnahme des Satzes 4, Buchstabe e, Buchstabe f mit Ausnahme des Satzes 3 und Buchstabe g sowie Nr. 13, 14 und 15 Buchstabe b und d tritt am 1. Januar 1975 in Kraft. Im übrigen tritt die Verordnung am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 5. Juli 1973

Für den Bundeskanzler Der Bundesminister für Verkehr Lauritzen

Der Bundesminister für Wirtschaft Friderichs

Fünfte Verordnung zur Anderung der Butterverordnung

Vom 5. Juli 1973

Auf Grund der §§ 37 und 52 Abs. 1 Satz 1 des Milchgesetzes vom 31. Juli 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 421), zuletzt geändert durch das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 503), in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 1 des Grundgesetzes wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit nach Anhörung eines Sachverständigenbeirates mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Die Butterverordnung vom 2. Juni 1951 in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 1287), geändert durch die Verordnung über Fertigpackungen vom 16. Dezember 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 2000), wird wie folgt geändert:

- 1. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:
 - "Die Kennzeichnung muß auf den Packungen, Behältnissen oder Umhüllungen, in denen die Butter enthalten ist, in gut sichtbarer und haltbarer Weise angebracht sein; sind mehrere Packungen zu einer zur Abgabe an Verbraucher bestimmten Gesamtpackung verbunden, muß die Kennzeichnung auch auf der Gesamtpackung angebracht sein."
 - bb) In Satz 3 werden die Worte "Angabe nach Absatz 2 Nr. 4 oder 5" durch die Worte "Angaben nach Absatz 2 Nr. 4, 5 und 6 a" ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 6 erhält folgende Fassung:
 - "6. bei ausgeformter Butter die offene Angabe nach Tag, Monat und Jahr
 - a) des Zeitpunktes der Herstellung (Herstellungsdatum) durch die Angabe "hergestellt am ...",
 - b) des Zeitpunktes der Abpackung (Abpackdatum) durch die Angabe "abgepackt am ..." oder
 - c) des Zeitpunktes, bis zu dem die Butter in der angegebenen Handelsklasse bei einer Lagertempera-

tur von + 10 bis + 12 Grad Celsius mindestens haltbar ist (Mindesthaltbarkeitsdatum), durch die Angabe "bei + 10° bis + 12° mindestens haltbar bis ..."."

- bb) Folgende Nummer 6 a wird eingefügt:
 - "6 a. bei nicht ausgeformter Butter die offene Angabe des Herstellungsdatums nach Tag, Monat und Jahr,"
- c) Absatz 6 wird gestrichen.
- 2. In § 12 wird folgender Absatz 1 a eingefügt:
 - "(1 a) Die nach Landesrecht zuständigen Behörden können anordnen, daß sich die Butterprüfungen auch auf Ausformstellen und Großhandelsbetriebe zu erstrecken haben."
- 3. § 14 Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

"Die Stücke müssen eine rechteckige Blockform oder die Form eines Zylinders haben und, sofern es sich nicht um Stücke in der Form eines Zylinders oder um Stücke zu 62,5 Gramm handelt, folgende Größen aufweisen, wobei Abweichungen bis zu fünf Millimetern, die auch zu trapezförmigen Seitenflächen führen können, und Abrundungen der Kanten zulässig sind:

die Stücke zu 500 Gramm

eine Länge von 150 Millimetern, eine Breite von 100 Millimetern, eine Höhe von 35 Millimetern;

die Stücke zu 250 Gramm

eine Länge von 100 Millimetern, eine Breite von 75 Millimetern, eine Höhe von 35 Millimetern;

die Stücke zu 125 Gramm

eine Länge von 75 Millimetern, eine Breite von 50 Millimetern, eine Höhe von 35 Millimetern oder eine Länge von 100 Millimetern, eine Breite von 37,5 Millimetern, eine Höhe von 35 Millimetern."

4. In § 15 Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

"Im Falle der Angabe des Mindesthaltbarkeitsdatums (§ 9 Abs. 2 Nr. 6 Buchstabe c) sind Proben aufzubewahren, die darauf zu prüfen sind, ob

die Butter bei einer Temperatur von + 10 bis + 12 Grad Celsius bis zu dem angegebenen Datum die für die betreffende Handelsklasse erforderliche Punktzahl aufweist."

- 5. § 16 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift erhält folgende Fassung: "Prüfungen bei Ausformstellen und Großhandelsbetrieben"
 - b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
 - "(1) Ausformstellen (§ 13) sowie Großhandelsbetriebe, die Butter nicht selbst ausformen, haben bezogene Butter unverzüglich nach deren Eingang darauf zu prüfen, ob die Butter die Zahl der Punkte aufweist, die sie nach ihrer Handelsklasse aufweisen muß."
 - c) Folgende Absätze 1 a und 1 b werden eingefügt:
 - "(1 a) Ausformstellen haben gleichzeitig mit der Prüfung nach Absatz 1 den Wassergehalt der Butter zu ermitteln.
 - (1b) Auf Ausformstellen finden die Vorschriften des § 15 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 4 entsprechende Anwendung."
 - d) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
 - "(2) Für die Prüfung und Ermittlung nach Absatz 1 und 1 a ist im Stichprobenverfahren aus der Lieferung jedes Herstellers je Tagesproduktion und je angefangene 500 Kilogramm Butter eine Probe zu ziehen."

- 6. § 19 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 7 erhält folgende Fassung:
 - "7. bei ausgeformter Butter die Angabe des Herstellungs-, Abpack- oder Mindesthaltbarkeitsdatums gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 6,"
 - bb) Hinter Nummer 7 wird folgende Nummer 8 angefügt:
 - "8. bei nicht ausgeformter Butter die Angabe des Herstellungsdatums gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 6 a."
 - b) In Absatz 6 Satz 1 werden die Worte "§ 9 Abs. 1, 4 und 6" durch die Worte "§ 9 Abs. 1 und 4" ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt auch im Land Berlin, sofern sie im Land Berlin in Kraft gesetzt wird.

Artikel 3

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Ausgeformte Butter darf noch bis zum 31. Dezember 1973 nach den bisher geltenden Vorschriften gekennzeichnet werden.

Bonn, den 5. Juli 1973

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten J. Ertl

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

		Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	— Ausgabe in deutscher Sprache	
		vom	Nr./Seite
	Vorschriften für die Agrarwirtschaft		
7. 6. 73	Verordnung (EWG) Nr. 1507/73 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	8. 6. 73	L 152/1
7. 6. 73	Verordnung (EWG) Nr. 1508/73 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Ge- treide, Mehle und Malz hinzugefügt werden	8. 6. 73	L 152/3
7. 6. 73	Verordnung (EWG) Nr. 1509/73 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	8. 6. 73	L 152/5
7. 6. 73	Verordnung (EWG) Nr. 1510/73 der Kommission zur Festsetzung der für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anzuwendenden Erstattungen	8. 6. 73	L 152/7
7. 6. 73	Verordnung (EWG) Nr. 1511/73 der Kommission zur Festsetzung der bei Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen	8. 6. 73	L 152/10
7. 6. 73	Verordnung (EWG) Nr. 1512/73 der Kommission zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen für Reis und Bruchreis	8. 6. 73	L 152/12
7. 6. 73	Verordnung (EWG) Nr. 1513/73 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr für Reis und Bruchreis	8. 6. 73	L 152/14
7. 6. 73	Verordnung (EWG) Nr. 1514/73 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Reis und Bruchreis anzuwendenden Berichtigung	8. 6. 73	L 152/16
7. 6. 73	Verordnung (EWG) Nr. 1515/73 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weiß- zucker und Rohzucker	8. 6. 73	L 152/18
7. 6. 73	Verordnung (EWG) Nr. 1516/73 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Kälbern und ausgewachsenen Rindern sowie von Rindfleisch, ausgenommen gefrorenes Rindfleisch	8. 6. 73	L 152/19
6. 6. 73	Verordnung (EWG) Nr. 1517/73 der Kommission zur Ände- rung der Verordnung (EWG) Nr. 71/73 über den Verkauf von Butter aus staatlicher Lagerhaltung	8. 6. 73	L 152/22
7. 6. 73	Verordnung (EWG) Nr. 1518/73 der Kommission zur Festsetzung des Höchstpreises für an das UNRWA zu liefernden Weißzucker für die gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1243/73 durchgeführte zweite Teilausschreibung	8. 6. 73	L 152/23
7. 6. 73	Verordnung (EWG) Nr. 1521/73 der Kommission zur Festsetzung von Zusatzbeträgen für Eiererzeugnisse	8. 6. 73	L 152/26
7. 6. 73	Verordnung (EWG) Nr. 1522/73 der Kommission zur Festsetzung von Zusatzbeträgen für Eier in der Schale	8. 6. 73	L 152/28
7. 6. 73	Verordnung (EWG) Nr. 1523/73 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr für Olivenöl	8. 6. 73	L 152/30
7. 6. 73	Verordnung (EWG) Nr. 1524/73 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Ausfuhr für Olivenöl	8. 6. 73	L 152/3
7. 6. 73	Verordnung (EWG) Nr. 1525/73 der Kommission zur Festsetzung des Grundbetrags der Abschöpfung bei der Einfuhr von Sirup und bestimmten anderen Erzeugnissen des Zuckersektors	8. 6. 73	L 152/36

		Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	— Ausgabe in deutscher Sprache	
		vom	Nr./Seite
7. 6. 73	Verordnung (EWG) Nr. 1526/73 der Kommission zur Änderung der als Ausgleichsbeträge für die Erzeugnisse des Getreide- und Reissektors anzuwendenden Beträge	8. 6. 73	L 152/38
28. 5. 73	Verordnung (EWG) Nr. 1527/73 der Kommission über bestimmte gegenseitige Mitteilungen der Mitgliedstaaten und der Kommission in den Sektoren Eier und Geflügelfleisch	9, 6, 73	L 154/1
8. 6. 73	Verordnung (EWG) Nr. 1528/73 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	9, 6, 73	L 154/4
8. 6. 73	Verordnung (EWG) Nr. 1529/73 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	9. 6. 73	L 154/6
8. 6. 73	Verordnung (EWG) Nr. 1530/73 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	9. 6. 73	L 154/8
8. 6. 73	Verordnung (EWG) Nr. 1531/73 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weiß- zucker und Rohzucker	9. 6. 73	L 154/10
8. 6. 73	Verordnung (EWG) Nr. 1532/73 der Kommission zur Änderung des Änhangs der Verordnung (EWG) Nr. 1465/73 über die Differenzbeträge für Raps- und Rübsensamen	9, 6, 73	L 154/11
8. 6. 73	Verordnung (EWG) Nr. 1533/73 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Ausfuhr von stärkehaltigen Erzeugnissen	9, 6, 73	L 154/13
8. 6. 73	Verordnung (EWG) Nr. 1534/73 der Kommission über die Durchführung einer Ausschreibung zur Bereitstellung von 55 000 Tonnen Weichweizen als Hilfeleistung für die Volksrepublik Bangla Desh	9. 6. 73	L 154/15
8. 6. 73	Verordnung (EWG) Nr. 1535/73 der Kommission über die Durchführung einer Ausschreibung zur Bereitstellung von Weichweizen als Hilfeleistung für das Haschemitische Königreich Jordanien	9.6.73	L 154/18
8. 6. 73	Verordnung (EWG) Nr. 1536/73 der Kommission über die Durchführung einer Ausschreibung zur Bereitstellung von Mais als Hilfeleistung für die Republik Senegal	9. 6. 73	L 154/20
8. 6. 73	Verordnung (EWG) Nr. 1537/73 der Kommission zur Änderung der Erstattung bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand für Weißzucker und Rohzucker	9. 6. 73	L 154/22
8. 6. 73	Verordnung (EWG) Nr. 1538/73 der Kommission zur Änderung der Erstattungen bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand für Melasse, Sirupe und bestimmte andere Erzeugnisse auf dem Zuckersektor	9, 6, 73	L 154/24
8. 6. 73	Verordnung (EWG) Nr. 1539/73 der Kommission zur Änderung der als Ausgleichsbeträge für die Erzeugnisse des Getreide- und Reissektors anzuwendenden Beträge	9, 6, 73	L 154/26
8. 6. 73	Verordnung (EWG) Nr. 1540/73 der Kommission zur Änderung der Erstattungssätze für die Ausfuhr von Zucker und von Sirupen aus Zuckerrüben oder Zuckerrohr in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren	9. 6. 73	L 154/30
8. 6. 73	Verordnung (EWG) Nr. 1541/73 der Kommission zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Olsaaten	9. 6. 73	L 154/32
8, 6, 73	Verordnung (EWG) Nr. 1542/73 der Kommission zur Änderung der bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen	9. 6. 73	L 154/3
12. 6. 73	Verordnung (EWG) Nr. 1548/73 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	13. 6. 73	L 156/1
12. 6. 73	Verordnung (EWG) Nr. 1549/73 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	13. 6. 73	L 156/3
	- -		

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	- Ausgahe in deut			
	Trasgave in dea	- Ausgabe in deutscher Sprache -		
	vom	Nr./Seite		
12.6.73 Verordnung (EWG) Nr. 1550/73 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	13. 6. 73	L 156/5		
12.6.73 Verordnung (EWG) Nr. 1551/73 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weiß- zucker und Rohzucker	13. 6. 73	L 156/7		
12. 6. 73 Verordnung (EWG) Nr. 1552/73 der Kommission zur Festsetzung der durchschnittlichen Erzeugerpreise für Wein	13. 6. 73	L 156/8		
12.6.73 Verordnung (EWG) Nr. 1553/73 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr auf dem Schweinefleischsektor für den am 16. Juni 1973 beginnenden Zeitraum	13. 6. 73	L 156/10		
Andere Vorschriften				
7. 6. 73 Verordnung (EWG) Nr. 1519/73 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes des Gemeinsamen Zolltarifs für Bauplatten aus Papierhalbstoff, aus Fasern von Holz oder von anderen pflanzlichen Stoffen, auch mit natürlichen oder künstlichen Harzen oder ähnlichen Bindemitteln hergestellt, der Tarifnummer 48.09, mit Ursprung in Brasilien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 2762/72 des Rates vom 19. Dezember 1972 vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	8. 6. 73	L 152/24		
7. 6. 73 Verordnung (EWG) Nr. 1520/73 der Kommission über die Wiedereinführung des Zollsatzes des Gemeinsamen Zolltarifs für Oberkleidung für Frauen, Mädchen und Kleinkinder, andere als aus Baumwolle, der Tarifnummer ex 61.02, mit Ursprung in Entwicklungsländern, denen die in der Verordnung (EWG) Nr. 2764/72 des Rates vom 19. Dezember 1972 vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	8. 6. 73	L 152/25		
4. 6. 73 Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 1543/73 des Rates zur Einführung von Sondermaßnahmen, die vorübergehend auf die aus den Forschungs- und Investitionsmitteln besoldeten Beamten der Europäischen Gemeinschaften anwendbar sind	11. 6. 73	L 155/1		
4. 6. 73 Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 1544/73 des Rates zur Anderung der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 260/68 zur Festlegung der Bestimmungen und des Verfahrens für die Erhebung der Steuer zugunsten der Europäischen Gemeinschaften	11. 6. 73	L 155/6		
4. 6. 73 Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 1545/73 des Rates zur Anderung der Verordnung (Euratom, EGKS, EWG) Nr. 549/69 zur Bestimmung der Gruppen von Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften, auf welche die Artikel 12, 13 Absatz 2 und Artikel 14 des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen der Gemeinschaften Anwendung finden	11, 6, 73	L 155/7		
4. 6. 73 Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 1546/73 des Rates zur Anderung der Verordnung Nr. 422/67/EWG, Nr. 5/67/Euratom über die Regelung der Amtsbezüge für den Präsidenten und die Mitglieder der Kommission sowie für den Präsidenten, die Richter, die Generalanwälte und den Kanzler des Gerichtshofes	11. 6. 73	L 155/8		
7. 6. 73 Verordnung (EWG) Nr. 1547/73 der Kommission zur Änderung der Währungsausgleichsbeträge	11. 6. 73	L 155/10		

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht.

Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkeriechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laulender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt, 53 Bonn 1, Postfach 624, Tel. (0 22 21) 22 40 86 bis 88.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 31,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,85 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1972 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 1,95 DM (1,70 DM zuzüglich —,25 DM Versandkosten); bei Lieferung gegen Vorausrechnung 2,25 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.